



# FREIE TURNERSCHAFT BAMBERG 1900 e.V.

KEGELN	TISCHTENNIS	VOLLEYBALL	TURNEN
--------	-------------	------------	--------

## Satzung

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Freie Turnerschaft Bamberg 1900 e. V.**  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr. VR 156 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rasen- und Hallensports auf volkstümlicher Grundlage, als Mittel der körperlichen und geistigen Ausbildung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

### § 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
**Der Vorstand und die Spartenleiter dürfen in einem angemessenen Rahmen jährliche pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand beschlossen.**
5. Vorgaben für die Auflösung des Vereins sind in § 13 aufgeführt.

### § 4 - Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod.
4. Der Austritt ist jederzeit gestattet. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Die Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Die Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Vereins.

## § 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## § 6 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 - Vorstand und Spartenleiter

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, **auch 2. Vorstand genannt**, dem Schriftführer und dem Kassier.  
Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende allein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Spartenleiter werden nach Bedarf von den Sparten - Mitgliedern benannt und können auf Wunsch an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, bei denen sie dann auch stimmberechtigt sind.

## § 8 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über **1.000,00 Euro** sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 9 - Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder und die Spartenleiter vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist nur dann auf Beschluss vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 10 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3. Die Jahresrechnung ist von **einem Kassenprüfer**, der jeweils auf 3 Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Vorstandsvorsitzende kann sich jederzeit die Kassenführung vorlegen lassen.

## **§ 11 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
5. Die Einladungen werden per Email, in brieflicher Form versandt oder durch die Spartenleiter verteilt. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 13 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe auch § 12 Abs. 3).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen des Vereins so verwendet, dass zunächst die bestehenden Schulden damit abgedeckt werden, die aus dem Vereinsbetrieb und aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind. Alles darüber hinaus verbliebene Vereinsvermögen wird zu je

50% dem Unfallrettungsdienst Bamberg (BRK) und der Lebenshilfe Bamberg zugeführt,  
**die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche  
Zwecke zu verwenden haben.**